

# RS OGH 2018/8/31 5Ob130/17d, 6Ob154/18t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2018

## Norm

AußStrG §50

1. AußStrG § 50 heute
2. AußStrG § 50 gültig ab 01.01.2005

## Rechtssatz

Die Entscheidung nach § 50 Abs 1 Z 4 AußStrG (hier iVm § 11 Abs 1a RpfG idFBGBl I 2010/111) ist funktionell ein erstinstanzlicher Beschluss, der wie jeder andere erstinstanzliche Beschluss nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 45 ff AußStrG der Überprüfung im Instanzenzug unterliegt. Nur für den Fall, dass das Rekursgericht den selbststattgebenden Beschluss des Erstgerichts aufhebt, ordnet § 55 Abs 4 AußStrG an, dass es zugleich über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, das gegen die ursprüngliche Entscheidung des Erstgerichts erhoben wurde. Die Entscheidung nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 4, AußStrG (hier in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz eins a, RpfG in der Fassung BGBl I 2010/111) ist funktionell ein erstinstanzlicher Beschluss, der wie jeder andere erstinstanzliche Beschluss nach den allgemeinen Bestimmungen der Paragraphen 45, ff AußStrG der Überprüfung im Instanzenzug unterliegt. Nur für den Fall, dass das Rekursgericht den selbststattgebenden Beschluss des Erstgerichts aufhebt, ordnet Paragraph 55, Absatz 4, AußStrG an, dass es zugleich über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, das gegen die ursprüngliche Entscheidung des Erstgerichts erhoben wurde.

## Entscheidungstexte

- RS0131603">5 Ob 130/17d  
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 130/17d
- RS0131603">6 Ob 154/18t  
Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 154/18t  
Vgl; Beisatz: Die Befugnis nach § 50 AußStrG kommt auch dem Rechtspfleger zu. (T1)  
Beisatz: § 50 AußStrG rechtfertigt aber nicht die Unterlassung der Einholung einer Rekursbeantwortung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131603

## Im RIS seit

28.09.2017

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)